

Satzung Schulkonferenz Evangelisches Firstwald-Gymnasium Mössingen

1. Aufgaben

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und gegebenenfalls zu beschließen.

2. Entscheidungsbereich

Die Schulkonferenz entscheidet über:

1. die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,
2. allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung,
3. die Stellungnahme der Schule gegenüber dem Schulträger zur Namensgebung der Schule,
4. Stellungnahmen der Schule zur Durchführung der Schülerbeförderung.

3. Einverständnisbereich

Folgende Angelegenheiten werden in der Schulkonferenz beraten und bedürfen ihres Einverständnisses:

1. Konventsordnung, Leitbild, Eltern- und Schülervereinbarung, Schul- und Hausordnung etc.,
2. Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
3. Stellungnahme der Schule
 - zur Einrichtung von Schulversuchen
 - zur Änderungen der Schulart, der Schulform, Schultyps oder der Schulorganisation sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung der Schule,
4. Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte)

4. Beratungsbereich

Die Schulkonferenz ist anzuhören:

1. zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule,
2. zu Fragen zur einheitlichen Durchführung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule,
3. zu grundsätzlichen Fragen der Schülerbeiträge,
4. bei Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe von Schulgesetz § 90 Abs. 4,
5. zu allgemeinen Fragen der Evaluation der Schule.

5. Schulkonferenz - Schulleiter

Die Beschlüsse der Schulkonferenz nach Absatz 2 sind bindend. Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der Schulkonferenz gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so hat der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers einzuholen. Er muss dasselbe tun, wenn ihn die Gesamtlehrerkonferenz dazu auffordert. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

6. Zusammensetzung

1. Der Schulleiter als Vorsitzender (mit Stimme und Vetorecht)
2. Vier weitere Elternbeiräte (einer davon der Elternbeiratsvorsitzende kraft Amtes als stellvertretender Vorsitzender)
3. Vier Vertreter der Lehrer
4. Vier Vertreter der Schüler (einer davon der Schülersprecher kraft Amtes)

7. Treffen

Die Schulkonferenz tritt mindestens zweimal im Schuljahr zusammen. Die Amtszeit der Schulkonferenz beträgt ein Schuljahr. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens fünf ihrer Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Ein Punkt ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies mindestens vier Mitglieder der Schulkonferenz rechtzeitig beantragen.

Diese Ordnung wurde in der Schulkonferenz am 10.2.09 so verabschiedet.